

## Anlagereglement der PREVAS Sammelstiftung

### 1. Grundsätze

Der Stiftungsrat ist für die Vermögensanlage der PREVAS Sammelstiftung und der angeschlossenen Vorsorgekassen verantwortlich. Er gestaltet, überwacht und steuert diese nachvollziehbar im Sinne einer ertrags- und risikogerechten Anlage.

Soweit die Vorsorgekassen über ihre Vermögensanlage bestimmen, überwacht der Stiftungsrat diese und achtet darauf, dass die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder der Vorsorgeausschüsse den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Stiftungsrat und Vorsorgeausschuss betrauen nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens, die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen und in der Praxis vorherrschenden Regeln bieten.

Externe Vermögensverwalter müssen über mindestens über eine der folgenden Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verfügen:

- Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 Abs. 1 FINIG
- Bewilligung als Wertpapierhaus gemäss Art. 41 lit. a FINIG
- Bewilligung als Bank gemäss BankG

Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Grundsätze der BW 2:

- Die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen.
- Bei der Anlage des Vermögens ist in erster Linie darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.
- Bei der Anlage des Vermögens müssen die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten werden; die Mittel müssen auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.
- Es ist ein dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechender Ertrag anzustreben.
- Damit Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei Fälligkeit erbracht werden können, ist eine Aufteilung des Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen vorzusehen.

### 2. Separate Vermögensanlage pro Vorsorgekasse

Vermögensanlagen sind Veränderungen der Anlagemärkte ausgesetzt. Die gesamten aus der Anlagetätigkeit ausgeschütteten Erträge sowie Kursgewinne erhöhen das Vermögen der Vorsorgekasse. Kursverluste daraus vermindern deren Vermögen. Jede angeschlossene Vorsorgekasse bildet / verfügt über die eigenen erforderlichen Wertschwankungsreserven.

#### 2.1 Anlagen mit Anteilen von Kollektivanlagen

Die Geldanlage erfolgt für jede Vorsorgekasse separat. Als Anlageinstrument werden in der Regel Anteile von BW2-konformen Kollektivanlagen verwendet. Der Vorsorgeausschuss wählt im Einvernehmen mit der PSS mehrere Banken bzw. Anlagestiftungen.

#### 2.2 Vergleichbare Anlagekonzepte

Im Einvernehmen mit der PSS kann der Vorsorgeausschuss ein anderes BW2-konformes Anlagekonzept beschliessen.

#### 2.3 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach den BW 2 Art. 53 Abs. 1 – 4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 sind möglich. Die Vorsorgekassen müssen die Erweiterungen beim Stiftungsrat beantragen. Die Einhaltung von BW2 Art. 50 Absätze 1 – 3 müssen in diesem Fall im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden.

#### 2.4. Einschränkungen bei der Vermögensanlage

Bei eingeschränkter Risikofähigkeit oder zeitlich begrenztem Anlagehorizont hat der Vorsorgeausschuss die Vermögensanlage den Verhältnissen anzupassen. Der Stiftungsrat kann für einzelne Anlagekategorien obere Grenzwerte festsetzen.

### 2.5 Anlagestrategie

Der Vorsorgeausschuss legt dem Stiftungsrat die gewünschte Anlagestrategie und angemessene Bandbreiten zur Genehmigung vor.

### 2.6 Umsetzung der Anlagestrategie

Der Vorsorgeausschuss bezeichnet im Einvernehmen mit der PSS die Kollektivanlagen, mit welchen die gewählte Anlagestrategie umgesetzt werden soll. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.2.

Wenn der Vorsorgeausschuss keinen diesbezüglichen Entscheid trifft, kann die PSS die Auswahl der Kollektivanlagen treffen.

### 3. Übrige Anlagen

Für die übrigen Anlagen ist ein Entscheid des Stiftungsrats erforderlich. Die Anlage beim Arbeitgeber ist abgesehen von Kontokorrentguthaben nicht zulässig.

### 4. Ausübung der Aktionärsrechte

#### 4.1 Grundsatz

Das Stimmrecht der von den Vorsorgekassen gehaltenen Aktien in der Generalversammlung der Gesellschaft wird im Interesse der Versicherten ausgeübt. Aufgrund der Annahme, dass der Verwaltungsrat die Interessen der Aktionäre vertritt und aus Kostengründen stimmt die Stiftung in der Regel ohne Diskussion mit dem Verwaltungsrat. In Ziffer 4.2 sind jene Fälle aufgezählt, in denen das Interesse an einer Diskussion der Stimmabgabe gegenüber der Kosten- und Zeitersparnis vorgeht und eine konkrete Stimmabgabe beschlossen werden muss.

Wenn eine Stimmabgabe beschlossen werden muss, erarbeitet die Geschäftsführung einen Abstimmvorschlag und unterbreitet diesen auf elektronischem Weg dem Vorsorgeausschuss. Der Vorsorgeausschuss gibt der Geschäftsführung zu Händen des Stiftungsrates eine Stimmempfehlung ab. Die Geschäftsführung übt das Stimmrecht in Absprache mit dem Stiftungsrat anhand der Antworten der Vorsorgeausschüsse aus. Stimmgleichheit im Vorsorgeausschuss führt zu einer Enthaltung. Wenn ein Mitglied des Vorsorgeausschusses innerhalb der angesetzten Frist (mind. 48 Stunden) nicht antwortet, wird dies als Zustimmung zum Vorschlag der Geschäftsführung gewertet. In allen anderen Fällen übt die Geschäftsführung das Stimmrecht gemäss dem Vorschlag des Verwaltungsrates aus.

#### 4.2 Erfordernis für Diskussion der Stimmabgabe

In den folgenden Fällen wird das Interesse an einer Diskussion der Stimmabgabe höher gewichtet als die Kosten- und Zeitersparnis bei einem Verzicht:

- Der Kurswert der gehaltenen Aktien übersteigt CHF 1'000'000 und der Anteil an den Stimmen der Gesellschaft übersteigt 0.01%.
- Ein Mitglied des Vorsorgeausschusses oder die Geschäftsführung initiiert aufgrund der öffentlichen Diskussion oder auf Anregungen aus dem Kreise der Destinatäre eine Stimmabgabe

### 5. Bewertung der Anlagen

Massgebend für die Bewertung der Anlagen ist die Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26. Dabei sind alle Anlagen zu Marktwerten zu bewerten. Falls kein Marktwert existiert (z.B. Anlagestiftungen und nicht kotierte Anlagen) wird, sofern vorhanden, auf den Net Asset Value (NAV) oder den Substanzwert abgestützt.

## 6. Informationskonzept

Im Rahmen der Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Periodizität	Wer	Für Wen	Was
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Vorsorgeausschuss	Quartalsreporting / Factsheet online
Jährlich	Geschäftsführung	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Übersicht Vermögensanlagen</li> <li>▪ Performance im abgelaufenen Geschäftsjahr</li> <li>▪ Spezielle Vorkommnisse</li> </ul>
Jährlich	Vorsorgeausschuss	Versicherte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlagetätigkeit und -erfolg im abgelaufenen Geschäftsjahr</li> </ul>

## 7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2024 in Kraft und ersetzt dasjenige gültig ab 01.12.2015.

Zürich, 21. November 2023

**Anhang zum Anlagereglement der PREVAS Sammelstiftung**

Anlagekategorie	Standard Strategie	zulässige Bandbreite		Limite BVV2	
		min	max	gesamt	einzel
Aktien Schweiz	15 %	0 %	100 %	50 %*	5 %*
Aktien Ausland	15 %	0 %	100 %		5 %*
Alternative Anlagen	0 %	0 %	50 %	15 %*	
<i>Aktien, Alternative Anlagen total</i>	<i>30 %</i>	<i>0 %</i>	<i>100 %</i>		
Obligationen CHF	48 %	0 %	100 %		5 %*
Obligationen Fremdwährungen	10 %	0 %	100 %		5 %*
<i>Obligationen Total</i>	<i>58 %</i>	<i>0 %</i>	<i>100 %</i>		
Immobilien Schweiz (Kollektivanlagen)	10 %	0 %	80 %	30 %*	
Immobilien Schweiz (Direktanlagen)	0 %	0 %	60 %	30 %*	5 %*
Immobilien Ausland (Kollektivanlagen)	0 %	0 %	10 %	10 %*	5 %*
Hypotheken und übrige Anlagen	0 %	0 %	100 %	50 %*	
Liquidität	2 %	0 %	100 %		10%*
<i>Total übrige Anlagen</i>	<i>10 %</i>	<i>0 %</i>	<i>100 %</i>		
<b>Total</b>	<b>100 %</b>				
Anlagen in Fremdwährung	<b>25 %</b>	0 %	100 %	30 %*	

\* Erweiterungen müssen beim Stiftungsrat der PSS beantragt und in der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden.

Der Vorsorgeausschuss kann beim Stiftungsrat der PSS eine von der Standardstrategie abweichende Anlagestrategie beantragen. Der Stiftungsrat prüft unter Beachtung des Anlagehorizonts und der Risikofähigkeit die gewünschte Anlagestrategie und entscheidet darüber. Er überprüft diese jährlich.